

Satzung

des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst

Tag der Ausfertigung: 18. September 2013

Inhalt

- § 1 Rettungsdienst/Gebührenpflicht
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitwirken im Rettungsdienst
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebühren
- § 6 Einsatzgrundsätze
- § 7 Begleitpersonen
- § 8 Gebührenschild
- § 9 Gebührenschildner
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Außerkrafttreten

Gemäß § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 5, 6 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), §§ 2, 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), § 32 Absatz 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647; 23. Juli), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), sowie § 53 SächsKomZG i. V. m. §§ 4, 7 der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge vom 11. Oktober 2012 (Sächsisches Amtsblatt 52/2012 vom 27. Dezember 2012, S. 1582), hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst

§ 1

Rettungsdienst/Gebührenpflicht

- (1) Der Rettungszweckverband Chemnitz - Erzgebirge (RettZV) ist Aufgabenträger des Rettungsdienstes in seinem Verbandsgebiet gemäß § 3 Ziffer 3 SächsBRKG. Er betreibt Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe (Rettungsdienst).
- (2) Der Rettungsdienstbereich umfasst die Territorien der Kreisfreien Stadt Chemnitz und des Erzgebirgskreises.
- (3) Für die Einsätze des Rettungsdienstes werden im Rettungsdienstbereich Chemnitz - Erzgebirge gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Rettungsdienst hat die Aufgabe
 - die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag);
 - bei Notfallpatienten Maßnahmen zur Lebenserhaltung durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in das für die weitere Versorgung geeignete nächstgelegene Krankenhaus zu befördern (Notfallrettung);
 - bei anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern (Krankentransport).
- (2) Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.

§ 3
Mitwirken im Rettungsdienst

Soweit der RettZV die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes mit öffentlich-rechtlichem Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmen übertragen hat (Leistungserbringer), gilt diese Gebührensatzung auch für die von ihnen im Rahmen der Notfallrettung und des Krankentransportes erbrachten Leistungen.

§ 4
Gebührenmaßstab

- (1) Der Rettungszweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für:
 - a) die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport und
 - b) das bestellte Bereithalten eines bodengebundenen Rettungsmittels, insbesondere bei vom RettZV geforderter Amtshilfe sowie bei Ersatzvornahme.
- (2) Bodengebundene Rettungsmittel sind Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF), Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW).
- (3) Maßstab der Gebühr für den Einsatz sind:
 - a) die Art des eingesetzten bodengebundenen Rettungsmittels;
 - b) die Dauer der Bereitstellung;
 - c) die gefahrenen Kilometer bei Fernfahrten.
- (4) Die Gebühr wird für den Gesamteinsatz erhoben. Für jeden Leistungsnehmer und jedes Rettungsmittel wird eine vollständige Gebühr erhoben, unabhängig davon, wie viele Personen gleichzeitig versorgt oder befördert werden. Sie umfasst die Einsatzanforderung, die Einsatzdisposition und Alarmierung des bodengebundenen Rettungsmittels, dessen Anfahrt zum Einsatz- oder Ausgangsort, die Erstversorgung des Patienten und dessen Betreuung während des Transportes, den Transport des Patienten zum Zielort und endet mit der Rückfahrt des bodengebundenen Rettungsmittels zur Rettungswache oder dem Beginn eines nachfolgenden Einsatzes. Im Fall des bestellten Bereithaltens eines bodengebundenen Rettungsmittels gilt als Einsatzdauer die Zeit dessen Abwesenheit von der Rettungswache bzw. die Dauer dessen Bereitstellung in der Rettungswache.
- (5) Bei Fernfahrten wird ab dem 151. Besetzkilometer zuzüglich zu den Gebührensätzen eine Kilometerpauschale erhoben. Fernfahrten sind Fahrten, deren Ausgangs- oder Zielort außerhalb des Rettungsdienstbereiches Chemnitz – Erzgebirge liegt.

§ 5
Gebühren

- (1) Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)
 - a) NEF je Einsatz 378,10 EUR
 - b) Bereitstellung eines NEF für Sondereinsätze je angefangene Stunde 378,10 EUR
- (2) Inanspruchnahme eines Rettungswagens (RTW)
 - a) RTW je Einsatz 712,30 EUR

- | | | |
|-----|--|------------|
| | b) Bereitstellung eines RTW für Sondereinsätze je angefangene Stunde | 712,30 EUR |
| (3) | Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) | |
| | a) KTW je Einsatz | 256,20 EUR |
| | b) Bereitstellung eines KTW für Sondereinsätze je angefangene Stunde | 256,20 EUR |
| (4) | Bei Fernfahrten wird zuzüglich zu dem nach Absatz 3 a) festgesetzten Gebührensatz ab dem 151. Besetzkilometer eine Kilometerpauschale in Höhe von 4,90 € für jeden weiteren gefahrenen Besetzkilometer erhoben.“ | |

§ 6 Einsatzgrundsätze

- (1) Die den Notruf (112) oder das Hilfeersuchen (19292) entgegennehmende Leitstelle trifft die Entscheidung über den Einsatz von bodengebundenen Rettungsmitteln.
- (2) Die Entscheidung der Leitstelle über die Art und Anzahl der einzusetzenden bodengebundenen Rettungsmittel erfolgt auf Grundlage der pflichtgemäß durchzuführenden Prüfung der Einsatzindikationen oder Anforderungsgründe für das Hilfeersuchen oder der Angaben des Bestellers.
- (3) Der Benutzer eines bodengebundenen Rettungsmittels hat keinen Anspruch darauf, dass das von ihm benutzte Rettungsdienstfahrzeug für einen möglicherweise notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (4) Der Fahrer des bodengebundenen Rettungsmittels bestimmt die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Straßen- und Verkehrsverhältnisse.
- (5) Die Bereitstellung eines bodengebundenen Rettungsmittels ist möglich, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes im Sinne der bedarfsgerechten Vorhaltung gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 1 SächsBRKG - Erfüllung des Sicherstellungsauftrages - nicht beeinträchtigt wird und die Auswirkungen einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Funktionalität des Rettungsdienstes bei Nichtgeschehen dadurch gemindert werden können.

§ 7 Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze im bodengebundenen Rettungsmittel vorhanden sind. Beim Transport von minderjährigen Personen besteht Anspruch auf unentgeltliche Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Personen haftet der Rettungszweckverband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringer.

§ 8 Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache bzw. mit Beginn der Bereitstellung.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder angefordert hat oder in dessen Auftrag die Leistung angefordert wurde, sofern die Leistung nicht über eine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern i. S. von § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG abgedeckt ist.

Dies betrifft

- a) Privat versicherte Personen;
 - b) Nicht versicherte Personen;
 - c) Gesetzlich versicherte Personen, wenn die Krankenkasse die Kosten der Leistung nicht oder nicht in voller Höhe übernimmt. Dies betrifft insbesondere die Kosten von Krankentransportfahrten, die nicht von der Krankenkasse genehmigt worden sind und den nicht durch die Krankenkassen erstatteten Anteil im Falle nicht in voller durch die Krankenkassen übernommener Transportkosten;
 - d) Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben;
 - e) Personen, die einen Einsatz verursachen, indem sie wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmieren.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen haften deren Erziehungs- oder Aufsichtspflichtige als Gesamtschuldner. Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer im Sinne §§ 677 ff BGB als 'Geschäftsführer ohne Auftrag' handelt.
- (3) Im Falle von Arbeits- oder Wegeunfällen erfolgt die Gebührenerhebung analog einer Leistungsabrechnung mit der Berufsgenossenschaft (SGB VII). Das Verfahren setzt voraus, dass eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung (Verordnung einer Krankentransportbeförderung) vorliegt. Unbeschadet davon bleibt die direkte Inanspruchnahme des Gebührensschuldners nach § 9 Absatz 1 und insbesondere dann, wenn die Berufsgenossenschaft die Übernahme der Kosten ganz oder teilweise ablehnt.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren sind 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 16 der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge in den Amtsblättern der kreisfreien Stadt Chemnitz und des Erzgebirgskreises bekannt gemacht und tritt am 1. November 2013 in Kraft.

§ 12 Außerkräfttreten

Gleichzeitig tritt die Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst vom 23. August 2010 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Verbandsvorsitzende

(Siegel)

**Satzung
des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge
über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	17.09.13	18.09.13	16.10.13	01.11.13	Nr. 42/13
1. Änderung	01.12.15	02.12.15	23.12.15	01.01.16	Nr. 51/15
2. Änderung	28.11.16	30.11.16	14.12.16	01.01.17	Nr. 50/16
3. Änderung	27.11.17	28.11.17	15.12.17	01.01.18	Nr. 50/17
4. Änderung	26.11.18	27.11.18	14.12.18	01.01.19	Nr. 50/18
5. Änderung	25.11.19	26.11.19	13.12.19	01.01.20	Nr. 50/19
6. Änderung	07.12.20	08.12.20	18.12.20	01.01.21	Nr. 51/20
7. Änderung	13.09.21	14.09.21	28.09.21	01.01.22	Nr. 72/21
8. Änderung	12.09.22	13.09.22	30.09.22	01.01.23	Nr. 39/22
9. Änderung	18.09.23	19.09.23	06.10.23	01.01.24	Nr. 40/23
10. Änderung	25.11.24	26.11.24	17.12.24	01.01.25	Nr. 54/24

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge (RettZV) über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst (Gebührensatzung) ist gemäß § 16 der Satzung des RettZV (Verbandssatzung) in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder und somit im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Chemnitz und im Amtsblatt des Erzgebirgskreises Amtliche Mitteilungen des Erzgebirgskreises Landkreiskurier öffentlich bekannt zu machen.

Tag der Ausfertigung der Gebührensatzung:	18.09.2013
Tag der Bekanntmachung (Amtsblatt) in der Stadt Chemnitz:	16.10.2013
Tag der Bekanntmachung (Landkreiskurier) im Erzgebirgskreis:	16.10.2013
Tag des Inkrafttretens der Gebührensatzung:	01.11.2013

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ausfertigung der Gebührensatzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Anzeige des Erlasses gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde oder die Bekanntmachung der Gebührensatzung sind verletzt worden;
3. die Oberbürgermeisterin der Stadt Chemnitz bzw. der Landrat des Erzgebirgskreises haben gemäß § 52 Abs. 2 der SächsGemO bzw. § 48 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen;
4. vor Ablauf der o. g. Frist hat die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
5. vor Ablauf der o. g. Frist ist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem RettZV, der kreisfreien Stadt Chemnitz oder dem Erzgebirgskreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich in der Geschäftsstelle des RettZV in 09112 Chemnitz, Schadestraße 17, geltend gemacht worden.

Chemnitz, den 18.09.2013

Barbara Ludwig
Verbandsvorsitzende

(Siegel)